

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Der Landrat
Fachdienst Straßenbau
und Verkehrssicherheit
Team Verkehrslenkung

Ihre Ansprechpartnerin
Juliane Jürn
Tel.: 04121 4502-2521
Fax: 04121 4502-92521
j.juern@kreis-pinneberg.de
Ernst-Abbe-Straße 9
25337 Elmshorn
Zimmer 2.039

Elmshorn, 11.10.2018

nachrichtlich: PD Bad Segeberg, SG 1.3
LBV SH, NL Itzehoe

**Appen, Hauptstraße, Errichtung einer Haltlinie
mein Az.: 2420.02-323/14**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 09.12.2014 beantragen Sie die Einrichtung einer Wartelinie (VZ 341 StVO) auf der Hauptstraße / Bereich Ecke Schulstraße in Appen ca. 40 m vor der dortigen Lichtzeichenanlage..

Gemäß §45 (9) StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch §45 StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Das heißt, eine Wartelinie kann nur entsprechend eines bestehenden Unfallschwerpunktes angeordnet werden. In den letzten Jahren kam es dort vereinzelt zu Unfällen, jedoch nur Bagatellschäden, die nicht zu einem Unfallschwerpunkt führen. Auch im Jahr 2017 konnten dort keine Unfälle verzeichnet werden, die zu einem Unfallschwerpunkt führen. Es sind dort lediglich Unfälle mit sog. geringen Schäden polizeilich aktenkundig geworden. Diese führen nach den Richtlinien zur Ermittlung eines Unfallschwerpunktes allerdings nicht zur Klassifizierung eines Unfallschwerpunktes.

Weiter ist an der vorgeschlagenen Position bedenklich, dass die Lichtzeichenanlage durch den Kurvenverlauf der Hauptstraße in Richtung Pinneberg erst in Sicht kommt, wenn die Wartelinie vom Fahrzeug überquert wurde. Die Autofahrer werden nicht schnell genug bremsen können und daraus eventuell resultierende abrupte Bremsvorgänge stellen hier eine mögliche Unfallgefahr dar.

Ihr Antrag ist daher aufgrund der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen nach der StVO abzulehnen.



Postanschrift:
Kreis Pinneberg
Postfach, 25392 Elmshorn
Anfahrt unter www.kreis-pinneberg.de

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein · BIC: NOLADE21SHO · IBAN: DE03 2305 1030 0002 1012 51
Postbank Hamburg · BIC: PBNKDEFF · IBAN: DE87 2001 0020 0009 0632 05

Sofern die Gemeinde ein Versetzen der Lichtzeichenanlage (auf eigene Kosten) in Richtung Schulstraße anstrebt, müsste ein Austausch mit dem Straßenbaulastträger; hier der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe, erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Juliane Jörn

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

4 24/09

Der Landrat
Fachdienst Straßenbau
und Verkehrssicherheit
Team Verkehrslenkung

Ihre Ansprechpartnerin
Juliane Jürn
Tel.: 04121 4502-2521
Fax: 04121 4502-92521
j.juern@kreis-pinneberg.de
Ernst-Abbe-Straße 9
25337 Elmshorn
Zimmer 2.039

Elmshorn, 18.09.2018

Nachrichtlich: PD Bad Segeberg, SG 1.3
LBV SH, NL Itzehoe

Appen, Ziegeleiweg (L 106), Errichtung einer Lichtzeichenanlage
Mein Az.: 2420.02-215/15

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.12.2015 beantragten Sie die Einrichtung einer Fußgänger-Lichtzeichenanlage zur Querung der L 106 in Höhe der Straße Ziegeleiweg.

Nach Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit ist folgendes festzustellen:

Bei der L 106 handelt es sich um eine Landesstraße mit entsprechenden Verkehrsstärken. Der Ziegeleiweg mündet in einem Außerortsbereich an die L 106. Die Geschwindigkeit ist auf der gesamten Strecke durch Verkehrszeichen auf 80 km/h reduziert.

Beidseitig ist eine Bushaltestelle vorhanden, die u.a. auch von Schulkindern genutzt wird. Eine der Buslinien, welche die Haltestelle an der L 106 anfährt, fährt ebenfalls den Ziegeleiweg direkt an. Eine reine Notwendigkeit bedingt durch die Schulkinder wird daher nicht gesehen.

Für die Prüfung, ob eine Fußgänger-Lichtzeichenanlage eingerichtet werden kann, sind weitergehende Unterlagen einzureichen. Dazu gehören Schulwegpläne, Nachweise über die Verkehrsstärken auf der L 106 und des Ziegeleiweges sowie Nachweise über die Querungszahlen.

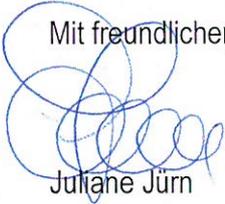
Bis heute sind keine weiteren Unterlagen eingereicht worden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass ohne das Vorlegen entsprechender Zahlen die Errichtung einer Fußgänger-Lichtzeichenanlage nicht geprüft werden kann.

Sollte die Gemeinde weiterhin der Auffassung sein, dass eine Fußgänger-Lichtzeichenanlage dort errichtet werden sollte, so ist ein neuer Antrag gleichzeitig mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Bis dahin ist der Antrag nach § 45 Abs. 9 der StVO aufgrund der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Juliane Jörn

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1328/2018/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 19.10.2018
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.11.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	27.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	11.12.2018	öffentlich

Sachstand Neubau Kita und Heizung Bürgerhaus

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Entwurfsplanung vom Architekturbüro Jan Braker wurde im Juni durch die Gemeindevertretung beschlossen. Ende Juli hat das Bauvorgespräch beim Kreis Pinneberg, für die Klärung der Förderfähigkeit stattgefunden. Auf Grundlage des Bauvorgesprächs mussten die Planung in kleinen Teilbereichen geändert werden, um mögliche Zuwendungen in Aussicht zu stellen. Der Bauantrag wurde daraufhin im August eingereicht. Zwischenzeitlich wurde der Planungsprozess insbesondere im Hinblick auf die Fachplanungen fortgeführt, unter Vorgaben des gewählten Arbeitskreises. Wesentliche Inhalte der einzelnen Fachplanungen sind wie folgt.

Haustechnik: Der Arbeitskreis verständigte sich auf zwei wesentliche Energiekonzepte für die Wärmeversorgung, die parallel untersucht wurden/werden. Ausschlaggebend für mehr Kostensicherheit sind die Ergebnisse einer ausstehenden Responsebohrung. Des Weiteren hat der Arbeitskreis entschieden, die Haustechnikzentral der Wärmeversorgung zentral im Bürgerhaus zu installieren. Diese muss nach Auskunft der Planer, vor Herrichtung der Kita umgesetzt werden, da es sonst zu Behinderungen mit dem engen Terminplan für den Neubau der Kita geben könnte. Ein Planungsangebot vom Ingenieurbüro Kohn, für die Installation einer solchen zentralen Wärmeversorgung für Kita und Bürgerhaus liegt vor.

Freianlagenplanung: Der Arbeitskreis und das DRK verständigten sich auf ein Konzept des Außengeländes. Bezüglich der Kosten wurden bereits Einsparpotentiale erörtert. Die Kostenberechnung ist für diese Fachplanung noch anzupassen und zu einem späteren Zeitpunkt endgültig abzustimmen. Ein möglicher überhöhter Kostenansatz kann nachträglich als Puffer genutzt werden.

Verkehrsplanung: Vom Arbeitskreis wurde aufgetragen, die Verkehrsanlagen umfangreich zu überplanen und zu erneuern.

Finanzierung:

Im Haushalt sind 5.000.000€ enthalten. Gemäß neuester Kostenermittlung liegen die Schätzkosten derzeit bei ca. 6.050.000€.

Fördermittel durch Dritte:

→Rücksprache ZBau

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss / Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Heizzentrale zur Versorgung der zukünftigen Kita und des Bürgerhauses soll zentral im Bürgerhaus installiert werden, mit allen sonstigen notwendigen Umbauten im Bürgerhaus.
2. Es sind weitere Haushaltsmittel in Höhe von 1.050.000€ bereit zu stellen.

Hans-Joachim Banaschak
(Bürgermeister)

Anlagen: